

ALLGEMEINVERFÜGUNG AUS ANLASS DER ESSLINGER MUSIKNACHT AM 25./26. OKTOBER 2025

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

— Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle von den Bestimmungen des Gaststättengesetzes erfassten Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Diskothekenbetriebe.

Der Geltungsbereich umfasst alle Betriebe innerhalb des durch folgende Straßen eingegrenzten Gebiets: Fleischmannstraße, Bahnhofsplatz, Neckarstraße bis Ulmer Straße, Ulmer Straße bis Olgastraße, Olgastraße, Urbanstraße ab Einmündung Olgastraße bis Blumenstraße, Blumenstraße zwischen Olga- und Landenbergerstraße, Landenbergerstraße zwischen Blumen- und Grabbrunnenstraße, Ebershaldenstraße, Augustinerstraße, Mettinger Straße bis Einmündung Schlachthausstraße, Schlachthausstraße.

—

§ 2

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Musikdarbietungen sind in der Nacht vom 25. zum 26. Oktober 2025 folgende Auflagen zu beachten:

(1) Musikdarbietungen müssen am 26. Oktober 2025 spätestens um 01:30 Uhr beendet sein.

Ausnahmen hiervon werden nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrags zugelassen.

(2) Die Außenbewirtschaftungen der an der „Esslinger Musiknacht am 25.10.2025“ teilnehmenden Lokale dürfen - soweit vorhanden - ab 20:00 Uhr nicht mehr genutzt werden. Die Bewirtschaftung im Freien ist einzustellen.

(3) Eine Musikbeschallung nach draußen hat zu unterbleiben.

(4) Im Eingangsbereich des Lokals müssen Aschenbecher und zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt werden. Der unmittelbare Außenbereich des Lokals ist am 26.10.2025 bis spätestens 02:30 Uhr zu reinigen.

(5) Für die Dauer der Musikdarbietungen und mindestens eine Stunde danach müssen mindestens - 2 - Ordner bereitgestellt werden. Hierzu ist gegebenenfalls ein professioneller Security-Dienst zu verpflichten.

(6) Die eingesetzten Ordner, die als solche erkennbar sein müssen, sind mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und eingehend in die nachstehenden Aufgaben einzuweisen. Einlasskontrollen; Sicherstellung, dass Türen und Fenster nicht unnötig offenstehen; Einschreiten bei Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen und sonstigen Störungen; Einschreiten bei unzulässigem Konsumieren von Getränken im Freien und nicht zulässigem Benutzen der Außenbestuhlung; Streifengänge nach Ende der Musikdarbietungen und nach Eintritt der gesetzlichen Sperrzeit im Umfeld des Lokals.

§ 3

Die sofortige Vollziehung der Paragraphen 1 und 2 wird angeordnet.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.04.2000 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 1 in 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 252, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Die Stadt Esslingen am Neckar wird Kosten die durch die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden an bzw. in öffentlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsbereich im Zusammenhang mit Musikdarbietungen in der „Esslinger Musiknacht“ entstehen, bei den verantwortlichen Betrieben geltend machen.

Die Aufsichtspflicht für die Gastronomiebetriebe besteht in einer Umgebung bis 50 Meter um die Gaststätte.

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Auflagen stellen nach § 28 Absatz 1 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und führen zur Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens.

Esslingen am Neckar, den 15.10.2025

gez. Brigitte Länge

Ordnungs- und Standesamt
Stadt Esslingen am Neckar